

Zusammenfassende	Einheit	Anzahl der Ausfertigungen	Empfänger	
a) Fachabteilung des Rates des Bezirkes		in der von der fachlich zuständigen Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung geforderten Anzahl	} Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung	
		1		Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank
		1		zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank
		2		Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen
		i		Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft
b) Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen		i	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft	
c) Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde		7	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung VEG	
d) Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung		je 1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin Deutsche Investitionsbank, Zentrale Berlin Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Finanzen, Revision, Preise	
e) Amt für Wasserwirtschaft		je 1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin Deutsche Investitionsbank, Zentrale Berlin	

Feiner übergeben die fachlich zuständigen Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen oder Abteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und das Amt für Wasserwirtschaft

- a) eine Übersicht über die Verwendung der Mittel für Arbeitsschutz an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung sowie
- b) einen Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds an den Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst bzw. das Amt für Wasserwirtschaft an den Zentralvorstand der IG Energie.

Auswertung der Berichte

§ 6

(1) Die Auswertung der monatlichen Finanzberichte erfolgt in den Betrieben, den Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie den fachlich zuständigen Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen oder Abteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und im Amt für Wasserwirtschaft in den Rentabilitätsberatungen. Die Rentabilitätsberatungen sind regelmäßig monatlich durchzuführen.

(2) Die zusammengefaßten Finanzberichte bilden zugleich die Grundlage für die Aufstellung und Beurteilung der monatlichen Kassenpläne. Den monatlichen Kassenplänen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Amtes für Wasserwirtschaft sind als Anlagen Kurzanalysen für das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft, beizufügen,

aus denen der bisherige sowie der voraussichtliche Planablauf bis zum Ende des Kassenplanmonats ersichtlich sind.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, monatlich Analysen aufzustellen und zusammen mit den Finanzberichten an das zuständige staatliche Organ einzureichen. Die zusammenfassenden Einheiten fügen den zusammengefaßten Finanzberichten entsprechende Analysen bei.

§ 7

(1) Die Auswertung der Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte und ihrer Zusammenfassungen hat in Rentabilitätsberatungen und auf Weisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft oder der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen zu erfolgen

(2) Die fachlich zuständigen Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen oder Abteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, das Amt für Wasserwirtschaft oder die Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sind verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist und die Ursachen dafür nicht eindeutig festgestellt oder zu deren Beseitigung in den Rentabilitätsberatungen nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.